

Donnerstag, 12. Dezember 2013, 20.00 Uhr
Gemeindsaal Schinzenhof

Einladung zur Gemeindeversammlung



horgen |

Wir unterbreiten Ihnen zur Abstimmung an der Gemeindeversammlung:

Geschäfte	Seite
1. Totalrevision der Statuten der Pensionskasse Horgen - Genehmigung	3
2. Verordnung über die Finanzierung der Pensionskasse und das Wahlverfahren der Mitglieder der Pensionskassenkommission - Genehmigung	6
3. Teilrevision Personalverordnung (Behördenentschädigung) - Genehmigung	10
4. Siedlungs- und Wohnassistenz - Institutionalisierung - Genehmigung	13
5. Voranschlag 2014 Politisches Gemeindegut und Festsetzung Steuerfuss - Genehmigung *)	17

Horgen, 9. September 2013

Gemeinderat Horgen

Theo Leuthold, Gemeindepräsident
Felix Oberhänsli, Gemeindeschreiber

*) Siehe Beilage «Voranschlag Politisches Gemeindegut 2014»

In dieser Weisung wird zu Gunsten einer vereinfachten Lesbarkeit nur die männliche Form verwendet.

1. Totalrevision der Statuten der Pensionskasse Horgen - Genehmigung

Antrag

1. Die vorliegenden Statuten der Pensionskasse der Gemeinde Horgen werden genehmigt.
2. Die neuen Statuten treten nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten am 1. Januar 2014 in Kraft und ersetzen alle bisherigen Statuten.
3. Die Pensionskassenkommission wird ermächtigt, allfällige aus dem Genehmigungsverfahren zwingend notwendige geringfügige Änderungen an diesen Statuten in eigener Kompetenz vorzunehmen.
4. Die Pensionskassenkommission wird beauftragt, diesen Beschluss zu vollziehen.

Die Statuten finden Sie im Anhang dieser Weisung.

Bericht

Ausgangslage

Die Pensionskasse der Gemeinde Horgen ist als unselbständige öffentlich-rechtliche Anstalt im Jahre 1926 gegründet worden. Sie versichert die Angestellten der Gemeinde auf der Grundlage des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod. Ihr angeschlossen sind zusätzlich die folgenden Institutionen, welche Aufgaben im öffentlichen Interesse erfüllen:

- Zweckverband für die Abfallverwertung des Bezirkes Horgen, Horgen
- Zürichsee-Fähre Horgen-Meilen AG, Meilen
- Baumann Ferienheimstiftung, Horgen

Verselbständigung

Der Bundesrat hat auf den 1. Januar 2012 neue Gesetzesbestimmungen zur Finanzierung von Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften festgesetzt. Die Neuerungen haben zum Ziel, die finanzielle Sicherheit der Vorsorgeeinrichtungen zu gewährleisten. Die Pensionskassen sollen zudem rechtlich, organisatorisch und finanziell aus der Verwaltungsstruktur herausgelöst und verselbständigt werden.

Die Pensionskasse der Gemeinde Horgen muss deshalb bis Ende 2013 vom derzeitigen Status einer unselbständigen Anstalt öffentlichen Rechts in eine selbständige Anstalt öffentlichen Rechts überführt werden. Die neue Pensionskasse wird im Register für berufliche Vorsorge und im Handelsregister eingetragen.

Grundlagen

Die teilrevidierte Gemeindeordnung hat der Souverän an der Urne am 9. Juni 2013 gutgeheissen. Damit sind die rechtlichen Grundlagen der Pensionskasse in der Gemeindeordnung vorab in Art. 53a-f neu geregelt. Zur Begründung der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt dienen die heute zur Abstimmung vorliegenden Statuten und die dazugehörige Verordnung über die Finanzierung der Pensionskasse und die Wahl der Mitglieder der Pensionskassenkommission, welche als separate Vorlage den Stimmberechtigten unterbreitet wird (Geschäft Nr. 2).

Statuten

Die vorliegenden Statuten regeln die Rechtsform, den Zweck und die Eckwerte der Vorsorge ebenso die Vermögensübernahme und die Verwendung des Vermögens. Weiter wird bestimmt, wer für die Führung der Pensionskasse zuständig ist und wie die Kontrolle erfolgt. Ebenfalls Teil der Statuten sind die Bestimmungen bei einer allfälligen Auflösung der Pensionskasse.

Zusammenfassung / Antrag

Mit der Totalrevision der Statuten und dem Erlass der Verordnung (separate Vorlage) wird die Pensionskasse der Gemeinde Horgen in die Lage versetzt, der vom Bundesrat angeordneten rechtlichen Selbständigkeit und Loslösung von der Gemeindeverwaltung nachzufolgen. Mit der Begründung einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt sind der Gemeinderat und die Pensionskassenkommission überzeugt, den richtigen Rechtsträger gewählt zu haben. Dokumentiert dies doch die Nähe des Vorsorgewerkes zur Gemeinde und den lokalen Bezug.

Der Vollzug der Verselbständigung hat keine direkten Kostenfolgen für die Gemeinde und die angeschlossenen Institutionen.

Die Pensionskassenkommission ersucht die Stimmberechtigten, der Totalrevision der Statuten der Pensionskasse zuzustimmen.

Horgen, 21. August 2013

Pensionskassenkommission Horgen

Theo Leuthold, Präsident
Werner Rusterholz, Verwalter

Antrag des Gemeinderats

Der Gemeinderat hat diese Vorlage der Pensionskassenkommission im Sinne von Art. 54, Abs. 3 der Gemeindeordnung geprüft und empfiehlt den Stimmberechtigten, dem Antrag zuzustimmen.

Horgen, 2. September 2013

Gemeinderat Horgen

Theo Leuthold, Gemeindepräsident
Felix Oberhänsli, Gemeindeschreiber

Stellungnahme der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission verzichtet auf eine Stellungnahme.

Horgen, 4. Oktober 2013

Rechnungsprüfungskommission Horgen

Felix Jäckle, Präsident a.i.
Roman S. Gemperle, Aktuar

2. Verordnung über die Finanzierung der Pensionskasse und das Wahlverfahren der Mitglieder der Pensionskassenkommission - Genehmigung

Antrag

1. Die vorliegende Verordnung über die Finanzierung der Pensionskasse der Gemeinde Horgen wird genehmigt.
2. Die neue Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten am 1. Januar 2014 in Kraft.
3. Die Pensionskassenkommission wird ermächtigt, allfällige aus dem Genehmigungsverfahren zwingend notwendige geringfügige Änderungen an der Verordnung in eigener Kompetenz vorzunehmen.
4. Die Pensionskassenkommission wird beauftragt, diesen Beschluss zu vollziehen.

Die Verordnung finden Sie im Anhang dieser Weisung.

Bericht

Ausgangslage

Die Pensionskasse der Gemeinde Horgen ist als unselbständige öffentlich-rechtliche Anstalt im Jahre 1926 gegründet worden. Sie versichert die Angestellten der Gemeinde auf der Grundlage des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod. Ihr angeschlossen sind zusätzlich die folgenden Institutionen, welche Aufgaben im öffentlichen Interesse erfüllen:

- Zweckverband für die Abfallverwertung des Bezirkes Horgen, Horgen
- Zürichsee-Fähre Horgen-Meilen AG, Meilen
- Baumann Ferienheimstiftung, Horgen

Verselbständigung

Der Bundesrat hat auf den 1. Januar 2012 neue Gesetzesbestimmungen zur Finanzierung von Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften festgesetzt. Die Neuerungen haben zum Ziel, die finanzielle Sicherheit der Vorsorgeeinrichtungen zu gewährleisten. Die Pensionskassen sollen zudem rechtlich, organisatorisch und finanziell aus der Verwaltungsstruktur herausgelöst und verselbständigt werden.

Die Pensionskasse der Gemeinde Horgen muss deshalb bis Ende 2013 vom derzeitigen Status einer unselbständigen Anstalt öffentlichen Rechts in eine selbständige Anstalt öffentlichen Rechts überführt werden. Die neue Pensionskasse wird im Register für berufliche Vorsorge und im Handelsregister eingetragen.

Grundlagen

Die teilrevidierte Gemeindeordnung hat der Souverän an der Urne am 9. Juni 2013 gutgeheissen. Damit sind die rechtlichen Grundlagen der Pensionskasse in der Gemeindeordnung neu geregelt. Zur Begründung der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt dienen die heute zur Abstimmung gelangende Verordnung über die Finanzierung der Pensionskasse und die Wahl der Mitglieder der Pensionskassenkommission sowie die Statuten. Diese sind als separate Vorlage den Stimmberechtigten zur Genehmigung unterbreitet worden (Geschäft Nr. 1).

Die neu gegründete Pensionskasse der Gemeinde Horgen wird bei Annahme der Statuten und der dazugehörenden Verordnung ihre Funktion per 1. Januar 2014 aufnehmen. Sie übernimmt von der unselbständigen Anstalt alle Aktiven und Passiven und tritt in deren Rechte und Pflichten ein. Zudem wird die von der unselbständigen Anstalt erworbene Liegenschaft Gartenstrasse 9, Horgen, auf den Namen der Pensionskasse der Gemeinde Horgen im Grundbuch eingetragen.

Weshalb eine Verordnung?

Die Verordnung regelt die Finanzierung und die paritätische Verwaltung der Pensionskasse der Gemeinde Horgen.

Sie bestimmt, dass die Pensionskasse der Gemeinde Horgen die Bedingungen der Vollkapitalisierung erfüllt. Durch die Verselbständigung als solches entstehen für die Gemeinde keine zusätzlichen Kosten.

Weiter regelt sie die paritätische Verwaltung und bestimmt die Zusammensetzung, das Wahlverfahren und die Voraussetzungen der Mitglieder der Pensionskassenkommission.

Ebenfalls enthalten sind Bestimmungen zu Verwaltungskosten, zur Sanierung, und dem Vermögensübergang.

Keine Staatsgarantie

Sie weist darauf hin, dass der Souverän der Pensionskasse keine eigentliche Staatsgarantie gegeben hat. Das Gemeinwesen und die angeschlossenen Institutionen gewähren der Pensionskasse jedoch im Rahmen einer subsidiären Haftung eine gewisse «Rückendeckung». Falls die Pensionskasse nicht aus einer zeitlich unabsehbaren Unterdeckung - nach Ausschöpfung aller gesetzlichen Sanierungsmöglichkeiten - käme, kann die Pensionskassenkommission mit einem Unterstützungsantrag an die Gemeinde, respektive an die Stimmbürger gelangen.

Gemäss den Schlussbestimmungen verbleiben die für die laufende Amtsdauer 2010/2014 in die paritätisch zusammengesetzte Pensionskassenkommission gewählten Mitglieder bis zu den Erneuerungswahlen im Frühjahr 2014 im Amt und setzen den Verselbständigungsprozess verantwortlich um.

Das Wahlprozedere der neu zu wählenden Pensionskassenkommission ist im Geschäfts- und Organisationsreglement der Pensionskasse festgelegt. Dieses Reglement erlässt die Pensionskassenkommission.

Zusammenfassung/Antrag

Mit dem Erlass der Verordnung und den angepassten Statuten erfüllt die Pensionskasse der Gemeinde Horgen die vom Bundesrat angeordneten rechtliche Selbständigkeit und Loslösung von der Gemeindeverwaltung. Der Gemeinderat und die Pensionskassenkommission sind überzeugt, in der Rechtsform der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt den richtigen Rechtsträger gewählt zu haben. Dokumentiert dies doch die Nähe des Vorsorgewerkes zur Gemeinde und den lokalen Bezug.

Der Vollzug der Verselbständigung hat keine direkten Kostenfolgen für die Gemeinde und die angeschlossenen Institutionen.

Die Pensionskassenkommission ersucht die Stimmberechtigten, der Verordnung der Pensionskasse zuzustimmen.

Horgen, 21. August 2013

Pensionskassenkommission Horgen

Theo Leuthold, Präsident

Werner Rusterholz, Verwalter

Antrag des Gemeinderats

Der Gemeinderat hat diese Vorlage der Pensionskassenkommission im Sinne von Art. 54, Abs. 3 der Gemeindeordnung geprüft und empfiehlt den Stimmberechtigten, dem Antrag zuzustimmen.

Horgen, 2. September 2013

Gemeinderat Horgen

Theo Leuthold, Gemeindepräsident

Felix Oberhänsli, Gemeindeschreiber

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Wir empfehlen der Gemeindeversammlung, diesem Antrag zuzustimmen.

Horgen, 4. Oktober 2013

Rechnungsprüfungskommission Horgen

Felix Jäckle, Präsident a.i.

Roman S. Gemperle, Aktuar

3. Teilrevision der Personalverordnung (Behördenentschädigung) - Genehmigung

Antrag

1. Die Teilrevision der Personalverordnung im Abschnitt «G. Entschädigung an Mitglieder von Behörden» wird genehmigt.
2. Der Gemeinderat wird beauftragt, diesen Beschluss zu vollziehen.

Bericht

Ausgangslage

Die heutige Personalverordnung wurde mit Beschluss der Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2010 bzw. auf die Amtsdauer 2010/2014 in Kraft gesetzt.

An der Urnenabstimmung vom 9. Juni 2013 hat der Souverän der Teilrevision der Gemeindeordnung zugestimmt. In der Folge wird das Schulpräsidium auf Beginn der neuen Amtsperiode in den Gemeinderat integriert. Parallel dazu werden die weiteren Aufgaben auf die restlichen 8 anstelle der bisher 9 Ressorts verteilt.

In der Weisung zuhanden der Stimmberechtigten wurde bereits die Vorbereitung von Anschlussvorlagen zuhanden der Gemeindeversammlung vom Dezember 2013 angekündigt. Nebst den Vorlagen zur Pensionskasse gilt es die Personalverordnung im Abschnitt «G. Entschädigung an Mitglieder von Behörden» auf die Neuorganisation des Gemeinderats anzugleichen.

Kostenneutrale Neuorganisation des Gemeinderats

Mit den Anpassungen in der Gemeindeordnung bzw. der Organisationsverordnung wird - wie im Rahmen des damaligen Vernehmlassungsverfahrens informiert - die Ressortbelastung ausgewogener ausfallen. Demzufolge resultiert bezüglich der Ämterbelastung keine Unterscheidung mehr zwischen den verschiedenen Ressortvorstehenden. Das Aufgabengebiet des wegfallenden Ressorts Gesundheit, Energie und Umwelt wird als Folge auf die übrigen Ressorts aufgeteilt. Dies gilt auch für die wegfallende Entschädigung von Fr. 42'792.90 des bisherigen Ressortvorstehenden, welche auf die übrigen sieben Ressorts sowie das Gemeindepräsidium (zählt im Verhältnis zu den einzelnen Ressorts wie bisher doppelt) aufgeteilt wird.

In diesem Zusammenhang beantragt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung folgenden Änderungen im Abschnitt G der Personalverordnung (rot = Änderung) zuzustimmen:

G. Entschädigungen an Mitglieder von Behörden

Gemeinderat	Bisher in Franken	Neu in Franken
Gemeindepräsidentin/Gemeindepräsident	90'965.45	99'286.30
Schulpräsidentin/Schulpräsident	69'538.45	69'538.45
Ressortvorsteher/Ressortvorsteherinnen (7)		52'302.42
Vorsteherin/Vorsteher Sozialamt, Hochbauamt, Tiefbauamt, Werkamt, Finanzamt, Liegenschaften-, Freizeit- und Sportamt	48'142.00	
Vorsteherin/Vorsteher Gesundheits-, Energie- und Umweltamt, Polizei- und Wehramt	42'792.90	
Gesamtkosten	534'941.70	534'941.70

(Ansätze gemäss geltender Personalverordnung, Stand Teuerung per 1.1.2009)

Einsparung durch Verkleinerung der Schulpflege

Sowohl das Schulpräsidium - welches als neuntes Mitglied neu im Gemeinderat Einsitz nehmen wird - als auch die Schulpflege, Sozialbehörde und Rechnungsprüfungskommission werden in der kommenden Amtsperiode unverändert entschädigt. Einsparungen bei den Behördenentschädigungen ergeben sich - bedingt durch die Verkleinerung von bisher elf auf neu neun Mitglieder - einzig in der Schulpflege.

Schlussfolgerung

Mit den in der neuen Gemeindeordnung aufgeführten neuen gemeinderätlichen Ressorts strebt der Gemeinderat eine ausgewogene Verteilung der Aufgaben auf seine Mitglieder an. Dabei werden - bedingt durch die Integration des Schulpräsidiums - die bisherigen Aufgaben auf acht Ressorts aufgeteilt. Mit der analogen ausgeglichenen Aufteilung der Behördenentschädigung wird dem Mehraufwand der einzelnen Gemeinderäte ohne Mehrkosten Rechnung getragen.

Der Gemeinderat bittet die Stimmberechtigten, der Teilrevision der Personalverordnung zuzustimmen.

Horgen, 8. Juli 2013

Gemeinderat Horgen

Theo Leuthold, Gemeindepräsident
Felix Oberhänkli, Gemeindeschreiber

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Wir empfehlen der Gemeindeversammlung, diesem Antrag zuzustimmen.

Horgen, 4. Oktober 2013

Rechnungsprüfungskommission Horgen

Felix Jäckle, Präsident a.i.
Roman S. Gemperle, Aktuar

4. Siedlungs- und Wohnassistenz - Institutionalisierung - Genehmigung

Antrag

1. Das Pilotprojekt Siedlungs- & Wohnassistenz wird in ein ständiges Angebot der Gemeinde Horgen überführt. Die Aufgabe wird in der Abteilung Alter und Gesundheit angesiedelt.
2. Der Gemeinderat wird beauftragt, den Beschluss zu vollziehen.

Bericht

Ausgangslage

Die Gemeinde Horgen hat 2008 das Altersleitbild mit dem Titel «Altersverträgliche Lebensräume» überarbeitet und u.a. die folgenden Ziele formuliert:

«Im Zentrum der Bemühungen steht das Ziel, allen Personen, auch mit krankheits- und altersbedingten Einschränkungen, eine selbstständige Lebensführung so lange als möglich und erwünscht in der vertrauten Umgebung zu sichern.

Ein gut ausgebautes ambulantes und teilstationäres Angebot unterstützt die selbstständige Lebensführung im Alter. Es gilt der Grundsatz, soviel ambulante Angebote wie möglich, soviel stationäre Angebote wie nötig».

2011 ist das neue Pflegegesetz samt Ausführungsbestimmungen in Kraft getreten. Der Kanton postuliert darin den Grundsatz «ambulant vor stationär».

Um die Kernanliegen des Altersleitbilds 2008 zu realisieren, hat der Gemeinderat an der Sitzung vom 7. September 2009 der Umsetzung des Projektes «Siedlungs- und Wohnassistenz Horgen» ab Juli 2010 bis Juni 2012 zugestimmt.

Die Aufgaben der Siedlungs- und Wohnassistenz

Die in dieser Funktion eingesetzte Sozialarbeiterin wirkt einerseits im Senioren Begegnungszentrum Baumgärtlihof als Ansprechperson für die Bewohnerinnen und Bewohner und sie betreut und unterstützt Seniorinnen und Senioren, welche im Pilotquartier in ihren eigenen Wohnungen leben.

Die Siedlungs- und Wohnassistenz (S&W) bietet folgende Leistungen an:

- Sie stellt für die betagten Personen eine Ansprechperson dar, sucht betagte Personen im Pilotquartier auf und vermittelt bei Bedarf Unterstützung durch Angehörige, Nachbarn oder Fachstellen.
- Sie zeigt Möglichkeiten und Grenzen des selbstständigen Wohnens auf und regelt Notfallsituationen.



Förderung sozialer Beziehungen durch Organisation und Unterstützung geselliger Anlässe.

- Sie fördert die sozialen Beziehungen von älteren Menschen, indem sie gesellige Anlässe organisiert und die ältere Generation zur Teilnahme motiviert.
- Sie arbeitet eng mit der Spitex und dem Senioren Begegnungszentrum Baumgärtlihof zusammen und ist auch für eine gute Vernetzung der Fachstellen aus dem prästationären Bereich in Horgen zuständig.

Mit diesen Supportleistungen werden die persönlichen Ressourcen der Seniorinnen und Senioren gestützt und gefördert. Die Siedlungs- & Wohnassistentin baut auf den bestehenden nachbarschaftlichen Netzwerken auf, stärkt oder erneuert sie oder initiiert bei Bedarf neue. Sie setzt sich dafür ein, dass die Quartiere der Gemeinde Horgen als attraktives Wohnumfeld für die älteren Personen erhalten und altersverträglich weiter entwickelt werden. Damit ist sie eine zentrale Akteurin in der Altersarbeit der Gemeinde Horgen.

Das Projekt Siedlungs- & Wohnassistentin ist sehr gut angelaufen.

Externe Beurteilung

Der Gemeinderat hat die Firma Interface, Luzern mit der Durchführung der Evaluation des Projekts beauftragt. Für die Studie wurden eine Dokumentenanalyse, leitfadengestützte Expertengespräche, eine schriftliche Befragung, persönliche Gespräche sowie Workshops durchgeführt. Die Evaluation zeigt, dass das Projekt Siedlungs- und Wohnassistentin sehr gut angelaufen ist.

Aus der Untersuchung ergaben sich erste Hinweise, dass die Verweildauer der Betagten zuhause dank dem Projekt erhöht werden konnte, sodass von neutralen oder sogar positiven finanziellen Effekten für die Gemeinde ausgegangen werden kann. Das Evaluationsteam der Firma Interface leitet verschiedene Empfehlungen ab.

Verlängerung des Projektes

Aufgrund dieser positiven Aussagen hat der Gemeinderat am 4. Juni 2012 den Vorschlag der Arbeitsgruppe Alter aufgenommen, das Projekt weiterzuführen und die Erfahrungen zu vertiefen. Er bewilligte die Weiterführung des Projektes bis Ende 2013. Mit diesem Vorgehen stellte er sicher, dass die im Evaluationsbericht genannten Empfehlungen umgesetzt werden können.

Die weitere Entwicklung

Die Siedlungs- & Wohnassistentin hat ihre Arbeit wie folgt weitergeführt:

- Als erstes hat sie die Notfallsicherung auf ganz Horgen ausgedehnt und eine Notruforganisation mit freiwilligen Helferinnen und Helfern aufgebaut.
- Zur Intensivierung der Informationsarbeit ist sie an verschiedenen Veranstaltungen präsent und ansprechbar, die auch von Bewohnerinnen und Bewohnern des Pilotquartiers besucht werden. So gelingt es ihr, das Angebot bekannter

zu machen und Beziehungen aufzubauen. Mit dem Aufbau der Mittagstische «Tavolata» hat sie ein weiteres Element eingeführt, um die Betagten des Pilotquartiers und auch andere zu vernetzen.

- Die Statistik ihrer Tätigkeiten vom Juli 2012 bis Mai 2013 zeigt, dass sie in diesem Zeitraum fast 7'000 Kontakte, Begegnungen oder Beratungen hatte und zahlreiche Veranstaltungen organisiert hat.

Kostenzusammenstellung

Die Wohn- und Siedlungsassistentin hat ihren Arbeitsplatz im Senioren Begegnungszentrum Baumgärtlihof. Ohne Berücksichtigung der Infrastrukturkosten fallen jährlich Personalkosten an.

Kosten für Lohn und Sozialleistungen der 80%-Stelle	Fr. 110'000.00
Total	Fr. 110'000.00

Schlussfolgerung

Das Projekt Siedlungs- & Wohnassistentin erzielt eine gute Wirkung und unterstützt die im Altersleitbild gesetzten Ziele wesentlich. Für die Arbeitsgruppe Alter ist es darum äusserst wichtig, dass diese Arbeit weitergeführt wird. Dies umso mehr, als die Siedlungs- & Wohnassistentin ihre Beratungstätigkeit mit einem Teil ihres Stel-pensums in die Anlaufstelle Gesundheit & Alter einbringen wird.

Konsequenzen im Fall einer Ablehnung

Falls die Vorlage abgelehnt würde, läuft das Projekt per 31. Dezember 2013 aus. Damit könnte ein wichtiger Baustein des Altersleitbildes nicht umgesetzt werden. Insbesondere die in der Evaluation festgestellten positiven finanziellen Effekte würden nicht realisiert.

Horgen, 8. Juli 2013

Gemeinderat Horgen

Theo Leuthold, Gemeindepräsident
Felix Oberhänsli, Gemeindeschreiber

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Wir empfehlen der Gemeindeversammlung, diesem Antrag zuzustimmen.

Horgen, 4. Oktober 2013

Rechnungsprüfungskommission Horgen

Felix Jäckle, Präsident a.i.
Roman S. Gemperle, Aktuar

5. Voranschlag 2014 Politisches Gemeindegut und Festsetzung Steuerfuss - Genehmigung

Antrag

1. Der Voranschlag 2014 für das Politische Gemeindegut wird genehmigt.
2. Für das Jahr 2014 wird der Gemeindesteuerfuss auf 90 % der einfachen Staatssteuer festgesetzt.
Der im Voranschlag ausgewiesene Aufwandüberschuss setzt sich wie folgt zusammen:

Zu deckender Aufwandüberschuss	Fr. 69'862'000.00
90% Gemeindesteuern	Fr. 63'450'000.00
Aufwandüberschuss, Entnahme Eigenkapital	Fr. 6'412'000.00

3. Die Gemeindesteuern werden zusammen mit der Staatssteuer in drei Raten und mit gleicher Fälligkeit erhoben.

→ Die Detailinformationen zuhanden der Gemeindeversammlung sind in der separaten Beilage «Voranschlag Politisches Gemeindegut 2014» enthalten.

Horgen, 9. September 2013

Gemeinderat Horgen

Theo Leuthold, Gemeindepräsident
Felix Oberhänsli, Gemeindegeschreiber

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat den detaillierten Voranschlag 2014 geprüft. Der detaillierte Voranschlag ist in der separaten Beilage «Voranschlag 2014» zusammengefasst ausgedruckt. Er konnte bestellt und im Internet eingesehen werden.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, den detaillierten Voranschlag 2014 zu genehmigen und dem Antrag des Gemeinderats, den Steuerfuss auf 90 % zu belassen, zuzustimmen.

Horgen, 4. Oktober 2013

Rechnungsprüfungskommission Horgen

Felix Jäckle, Präsident a.i.
Roman S. Gemperle, Aktuar

Gültig ab 1. Januar 2014

Statuten



horgen

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
Art. 1 Rechtsform	3
Art. 2 Zweck	3
Art. 3 Eckwerte der Vorsorge	4
Art. 4 Vermögen	5
Art. 5 Pensionskassenkommission	5
Art. 6 Kontrolle	6
Art. 7 Aufsicht und Rechtsschutz	6
Art. 8 Rechtsnachfolge, Aufhebung, Liquidation	6
Art. 9 Inkrafttreten	6

Einleitung

Die rechtlichen Grundlagen der Pensionskasse der Gemeinde Horgen sind in der Gemeindeordnung vom 9. Juni 2013 Art. 53a ff. festgehalten.

Die entsprechenden Artikel der Gemeindeordnung GO (vom 9. Juni 2013) und der Verordnung über die Pensionskasse VO (vom 12. Dezember 2013) werden in den Statuten als Abschrift wiedergegeben. Massgebend sind die Bestimmungen der Gemeindeordnung und der Verordnung über die Pensionskasse.

Art. 1 Rechtsform

- 1.1 GO Art. 53a:
Die Pensionskasse der Gemeinde Horgen ist eine im Register für die berufliche Vorsorge eingetragene, selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit Sitz in Horgen. Sie ist im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen.

Art. 2 Zweck

- 2.1 GO Art. 53b.1:
Die Pensionskasse der Gemeinde Horgen bezweckt die berufliche Vorsorge im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und seiner Ausführungsbestimmungen für die Angestellten der Gemeinde Horgen sowie für das Personal der mit schriftlicher Anschlussvereinbarung angeschlossenen Institutionen, welche Aufgaben im allgemeinen Interesse erfüllen.
- 2.2 GO Art. 53b.2:
Sie versichert die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität.
- 2.3 Behördenmitglieder und nebenamtliche Funktionäre werden in die Pensionskasse aufgenommen, sofern die AHV-pflichtigen Entschädigungen die BVG-Eintrittsschwelle auf das Kalenderjahr hochgerechnet erreichen oder übersteigen. Sofern das Behördenmitglied oder der nebenamtliche Funktionär belegt, dass er oder sie als selbständig erwerbende Person eine genügende eigene berufliche Vorsorge (Säule 2 oder 3A) betreibt, kann sie sich von der Aufnahme in die Pensionskasse befreien lassen.
- 2.4 Die Pensionskassenkommission erlässt folgende Reglemente, welche für die Verwaltung der Pensionskasse nach Massgabe der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorgaben erforderlich sind:
- Vorsorgereglement über die Leistungen, Finanzierung und Kontrolle,
- Geschäfts- und Organisationsreglement,
- Anlagereglement,
- Reglement über die Bildung von Rücklagen und Reserven,
- Reglement über die Teilliquidation.
- 2.5 Die Reglemente können unter Wahrung der erworbenen Ansprüche der Destinatäre jederzeit abgeändert werden. Die Reglemente und deren Änderungen sind der Aufsichtsbehörde einzureichen.
- 2.6 Zur Erreichung ihres Zwecks kann die Pensionskasse Versicherungsverträge abschliessen oder in bestehende Verträge eintreten, wobei sie selber Versicherungsnehmerin und Begünstigte sein muss.

Art. 3 Eckwerte der Vorsorge

- 3.1 GO Art. 53d.2:
Die Finanzierung der Pensionskasse erfolgt durch Arbeitgeber- und Versichertenbeiträge, eingebrachte Freizügigkeitsleistungen, freiwillige Einlagen der Arbeitgeber oder Versicherten, durch allfällige Überschüsse aus Rückversicherungsverträgen und durch die Erträge des Anstaltsvermögens.
- 3.2 GO Art. 53d.3:
Die Grundsätze der Finanzierung der Pensionskasse legt die Gemeindeversammlung in einem separaten Erlass fest.
- 3.3 Der in der Pensionskasse versicherte Lohn entspricht dem AHV-Jahreslohn vermindert um einen Koordinationsabzug zur Berücksichtigung der Leistungen der AHV/IV.
- 3.4 Die Leistungen der Pensionskasse werden nach dem Prinzip des Beitragsprimates oder einer Mischform von Leistungs- und Beitragsprimat im Kapitaldeckungsverfahren bestimmt.
- 3.5 Die ordentlichen Beiträge werden im Vorsorgereglement festgelegt. Die Summe der Beiträge des Arbeitgebers muss mindestens den Beiträgen der Versicherten entsprechen.
- 3.6 Muss die Pensionskassenkommission die ordentlichen Jahresbeiträge aus versicherungstechnischen Gründen befristet erhöhen und/oder Sanierungsbeiträge wegen Unterdeckung erheben, werden diese im Verhältnis von 1 zu 2 auf die Versicherten und Arbeitgeber aufgeteilt.
- 3.7 VO Art. 5.1:
Staatsgarantie: Die Pensionskasse verfügt über keine formelle Staatsgarantie.
- 3.8 VO Art. 5.2:
Im Rahmen einer subsidiären Haftung des Gemeinwesens für die Verbindlichkeiten der Pensionskasse, kann die Pensionskassenkommission Antrag an die Stimmbürgerschaft auf Deckungszuschüsse bei Unterdeckung stellen. Die angeschlossenen Institutionen haben im Umfang ihres Versichertenbestandes vergleichbare Zuschüsse zu leisten (Bestandteil der Anschlussvereinbarung).
- 3.9 VO Art. 5.3:
Die Finanzkompetenz für Zuschüsse der Gemeinde richtet sich nach den Vorgaben der Gemeindeordnung.
- 3.10 Auf Beschluss des Arbeitgebers können für bestimmte Anstellungsverhältnisse die Leistungen auf die gesetzlichen Mindestleistungen begrenzt und paritätisch finanziert werden.

Art. 4 Vermögen

- 4.1 GO Art. 53d.1:
Die Anstalt tritt in die in der bisherigen, rechtlich unselbständigen Pensionskasse der Politischen Gemeinde Horgen bilanzierten Aktiven und Passiven ein und übernimmt deren vorsorgerechtlichen Rechte und Pflichten.
- 4.2 Das Vermögen der Pensionskasse darf nur zu Vorsorgezwecken verwendet werden und ist unter Beachtung der bundesrechtlichen Anlagevorschriften nach anerkannten Grundsätzen zu verwalten.
- 4.3 Die Beiträge der Arbeitgeber können aus vorgängig von diesen geäußerten und gesondert ausgewiesenen Beitragsreserven erbracht werden.

Art. 5 Pensionskassenkommission

- 5.1 GO Art. 53c.1:
Oberstes Organ der Pensionskasse ist die Pensionskassenkommission.
- 5.2 GO Art. 53c.2:
Die Zahl der Mitglieder und die Einzelheiten der paritätischen Verwaltung sowie das Wahlverfahren der Arbeitnehmer- und der Arbeitgebervertretung werden in einem zusammen mit der Gemeindeordnung in Kraft zu setzenden Erlass der Gemeindeversammlung festgelegt.
- 5.3 GO Art. 53c.3:
Der Pensionskassenkommission kommen Rechtsetzungs- und Verfügungsbefugnisse zu. Sie erfüllt die Aufgaben, welche das BVG ihr überträgt.
- 5.4 GO Art. 53c.4:
Die Pensionskassenkommission vertritt die Pensionskasse nach aussen, bezeichnet die Personen, welche die Pensionskasse rechtsverbindlich vertreten und ordnet die Zeichnungsberechtigung.
- 5.5 Die Pensionskassenkommission leitet die Pensionskasse gemäss Bundesrecht, den Bestimmungen der Statuten und der Reglemente sowie den Weisungen der Aufsichtsbehörde. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vorlage von Änderungen der Statuten an die Gemeindeversammlung;
 - b) Anträge an den Gemeinderat, der sie mit seinem Antrag an die Gemeindeversammlung oder zur Abstimmung an der Urne weiterleitet;
 - c) Erstellen und Ändern von Vorsorgereglementen und weiteren für die Organisation und Durchführung der Vorsorge erforderlichen Reglemente und Anweisungen;
 - d) Abschliessen und Auflösen von Anschlussvereinbarungen;
 - e) Abschliessen und Auflösen von Versicherungsverträgen;
 - f) Übertragung und Kontrolle der Geschäftsführung über eine Geschäftsstelle.

Art. 6 Kontrolle

- 6.1 GO Art. 53e:
Die Revisionsstelle und der Experte bzw. die Expertin für die berufliche Vorsorge erfüllen die ihnen vom BVG und vom kantonalen Recht übertragenen Aufgaben.
- 6.2 Die Pensionskassenkommission beauftragt eine unabhängige zugelassene Revisionsstelle für die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungsaufgaben nach Art. 52a, b und c BVG.
- 6.3 Die Pensionskassenkommission beauftragt eine zugelassene Expertin oder zugelassenen Experten für die berufliche Vorsorge für die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungsaufgaben nach Art. 52a, d und e BVG.

Art. 7 Aufsicht und Rechtsschutz

- 7.1 GO Art. 53f:
Die Aufsicht und der Rechtsschutz richten sich nach der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung.

Art. 8 Rechtsnachfolge, Aufhebung, Liquidation

- 8.1 Gesamtliquidation: Bei Aufhebung der Vorsorgeeinrichtung entscheidet die Aufsichtsbehörde, ob die Voraussetzungen und das Verfahren erfüllt sind und genehmigt den Verteilungsplan.
- 8.2 Teilliquidation: Die Voraussetzungen, das Verfahren und der Verteilungsplan sind in einem eigenen Reglement festgelegt. Das Reglement ist durch die zuständige Aufsichtsbehörde zu genehmigen und wird durch deren Verfügung rechtskräftig.
- 8.3 Eine Verwendung von Mitteln der Pensionskasse zu anderen Zwecken als der beruflichen Vorsorge ist ausgeschlossen.

Art. 9 Inkrafttreten

- 9.1 Die Statuten treten nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2013 per 1. Januar 2014 in Kraft. Alle vorhergehenden Statuten und statutarischen Teilbestimmungen werden durch diese Statuten ersetzt.

Horgen, 21. August 2013

Pensionskasse der Gemeinde Horgen

Theo Leuthold, Präsident
Werner Rusterholz, Verwalter

Gültig ab 1. Januar 2014

Verordnung für die Pensionskasse

Inhaltsverzeichnis

- Einleitung 3
- Art. 1 Finanzierungsmodell 3
- Art. 2 Finanzierung 3
- Art. 3 Verwaltungskosten 3
- Art. 4 Sanierung 4
- Art. 5 Staatsgarantie 4
- Art. 6 Vermögensübertrag 4
- Art. 7 Paritätische Verwaltung 5
- Art. 8 Schlussbestimmungen 5
- Anhang 6

Einleitung

Die eidgenössischen Räte haben am 17. Dezember 2010 beschlossen, dass alle öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen ab 1. Januar 2014 einen eigenständigen rechtlichen Status haben müssen und aus der öffentlichen Verwaltung ausgliedern sind. Dazu sind einerseits die Statuten entsprechend neu zu fassen und in einer Verordnung zu bestimmen, über welche Teilbereiche (Finanzierung oder Leistungskonzept) der Stimmbürger inskünftig zu entscheiden hat. Zudem ist das Wahlverfahren des ersten verantwortlichen obersten Organs (Pensionskassenkommission) festzulegen.

Art. 1 Finanzierungsmodell

- 1.1 Die Pensionskasse der Gemeinde Horgen wird im System der Vollkapitalisierung geführt.

Art. 2 Finanzierung

- 2.1 Die Gemeinde und die angeschlossenen Institutionen (Arbeitgeber) sowie die aktiven versicherten Personen leisten periodisch prozentuale Beiträge im Verhältnis von 60 % (Arbeitgeber) zu 40 % (Arbeitnehmer) der versicherten Jahreslöhne.
- 2.2 Der Arbeitgeber legt die Grundzüge der Finanzierung der Pensionskasse fest. Die Pensionskassenkommission richtet die Leistungen der Pensionskasse so aus, dass sie im Rahmen der gesetzlichen und statutarischen Bedingungen bei Fälligkeit erbracht werden können.
- 2.3 Die gültigen Beitragsätze sind im Anhang A des Vorsorgereglements festgehalten und setzen sich aus Risiko- und Sparbeiträgen zusammen.
- 2.4 Die Definition des versicherten Lohnes ist im Vorsorgereglement umschrieben. Lohnanpassungen erfolgen in der Regel auf den 1. Januar.

Art. 3 Verwaltungskosten

- 3.1 Die Gemeinde stellt der Pensionskasse die notwendige Infrastruktur (Büro- und Archivräumlichkeiten, Mobiliar, IT-Anschluss, Telefon, Strom, Heizung usw.) zur Verfügung. Sie kann dafür einen Unkostenbeitrag erheben. Die Entschädigung für die Geschäftsführung der Pensionskasse trägt die Pensionskasse selber. Die Pensionskassenkommission kann bei Erhebung eines Unkostenbeitrags der Gemeinde im Gegenzug eine angemessene Verwaltungsgebühr verlangen.
- 3.2 Die Pensionskasse verrechnet den angeschlossenen Institutionen eine angemessene jährliche Verwaltungsgebühr. Die Höhe des Betrages ist im jeweiligen Anschlussvertrag festgelegt und kann von der Pensionskassenkommission periodisch überprüft und angepasst werden.

Art. 4 Sanierung

- 4.1 Fällt die Pensionskasse in eine Unterdeckung, kann die Pensionskassenkommission im Rahmen der Sanierungsmassnahmen, Zinssatzreduktionen bis 0 % und die Erhebung von Sanierungsbeiträgen beschliessen. Diese werden so festgelegt, dass unter Anrechnung aller Sanierungsmassnahmen innert angemessener Frist wieder ein Deckungsgrad von 100 % erreicht werden kann. Die Höhe der Unterverzinsung und der Mindestsanierungsbeiträge sind im Vorsorgereglement gefasst. Sie werden im Verhältnis von 2 (Arbeitgeber) zu 1 (Arbeitnehmer) in % der versicherten Löhne erbracht.

Art. 5 Staatsgarantie

- 5.1 Die Pensionskasse verfügt über keine formelle Staatsgarantie.
- 5.2 Im Rahmen einer subsidiären Haftung des Gemeinwesens für die Verbindlichkeiten der Pensionskasse, kann die Pensionskassenkommission Antrag an die Stimmbürgerschaft auf Deckungszuschüsse bei Unterdeckung stellen. Die angeschlossenen Institutionen haben im Umfang ihres Versichertenbestandes vergleichbare Zuschüsse zu leisten (Bestandteil der Anschlussvereinbarung).
- 5.3 Die Finanzkompetenz für Zuschüsse der Gemeinde richtet sich nach den Vorgaben der Gemeindeordnung.

Art. 6 Vermögensübertrag

- 6.1 Das Vermögen der bisherigen unselbständigen Anstalt öffentlichen Rechts wurde 1988 aus dem Finanzvermögen der Gemeinde Horgen herausgelöst und seither als eigenständige Buchhaltung nach den Normen von SWISS GAP FER 26 bilanziert.
- 6.2 Die neue selbständige Anstalt öffentlichen Rechts tritt mit der Begründung in alle Rechte und Pflichten der bisherigen unselbständigen Anstalt ein und übernimmt deren Aktiven und Passiven per Stichtag 1. Januar 2014 umfassend.
- 6.3 Die Liegenschaft Gartenstrasse 9, 8810 Horgen, wurde 1998 auf Beschluss der Pensionskassenkommission aus dem Vermögen der Pensionskasse als Anlageobjekt erworben. Mit der Verselbständigung wird diese Liegenschaft auf den Namen der Pensionskasse der Gemeinde Horgen im Grundbuch eingetragen.

Art. 7 Paritätische Verwaltung

7.1 Oberstes Organ der Pensionskasse ist die Pensionskassenkommission. Sie ist paritätisch zusammengesetzt und besteht aus mindestens je vier Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten.

7.2 Wahlverfahren

Die Details des Wahlverfahrens sind in einem von der Pensionskassenkommission erlassenen separaten Reglement festgelegt.

7.2.1 Die Kandidatinnen und Kandidaten müssen:

- a) handlungsfähig sein,
- b) über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die für die Erfüllung der Aufgaben eines Stiftungsrates gemäss Art. 51a BVG erforderlich sind, oder bereit sein, sich solche Kenntnisse anzueignen,
- c) die Vorschriften über die Integrität und Loyalität der Verantwortlichen gemäss BVG erfüllen,
- d) auf einem Wahlvorschlag aufgeführt sein.

7.2.2 Wahl der Arbeitgebervertretung

Die Arbeitgebervertretungen werden vom Gemeinderat bezeichnet. Diese stammen aus seiner Mitte, aus anderen politischen Gemeindebehörden oder aus den leitenden Organen der angeschlossenen Institutionen.

7.2.3 Wahl der Versichertenvertretung

Die Versicherten wählen die Versichertenvertretungen aus ihrem Kreis. Sie werden in einer schriftlichen Abstimmung gewählt. Neben den Versicherten kann der Personalverband der Gemeinde Horgen Wahlvorschläge einreichen.

7.2.4 Konstituierung der Pensionskassenkommission

Die Pensionskassenkommission wählt den Präsidenten und den Vizepräsidenten aus ihrer Mitte. Präsident und Vizepräsident dürfen nicht gemeinsam aus der gleichen Vertretung stammen. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selber.

Art. 8 Schlussbestimmungen

8.1 Die bestehenden, für die Amtsperiode 2010 - 2014 gewählten Mitglieder der Pensionskassenkommission bleiben bis zu den Gesamterneuerungswahlen im Frühjahr 2014 im Amt und sind verantwortlich für den Verselbständigungsprozess der Pensionskasse.

8.2 Die vorliegende Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2013 per 1. Januar 2014 in Kraft.

Horgen, 21. August 2013

Pensionskasse der Gemeinde Horgen

Theo Leuthold, Präsident

Werner Rusterholz, Verwalter

- Anhang A des Vorsorgereglements

Anhang A des Vorsorgereglements

Anhang A Spargutschriften, Beiträge

Spargutschriften:

Alter	Spargutschrift	Risiko Total
17-24	0.0 %	2.0 %
25-34	15.0 %	3.0 %
35-44	18.0 %	3.0 %
45-54	21.0 %	3.0 %
55-65	24.0 %	3.0 %
65-	9.0 %	0.0 %

Beiträge

Beitragsverhältnis in allen Altersgruppen 40 : 60

Alter	Anteil Versicherte		
	Sparen	Risiko	Total
17-24	0.0 %	0.8 %	0.8 %
25-34	6.0 %	1.2 %	7.2 %
35-44	7.2 %	1.2 %	8.4 %
45-54	8.4 %	1.2 %	9.6 %
55-65	9.6 %	1.2 %	10.8 %
65-	3.6 %	0.0 %	3.6 %

Alter	Anteil Arbeitgeber		
	Sparen	Risiko	Total
17-24	0.0 %	1.2 %	1.2 %
25-34	9.0 %	1.8 %	9.0 %
35-44	10.8 %	1.8 %	12.6 %
45-54	12.6 %	1.8 %	14.4 %
55-65	14.4 %	1.8 %	16.2 %
65-	5.4 %	0.0 %	5.4 %

